

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 618/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Male-Maria G [REDACTED],
H [REDACTED] [REDACTED], T [REDACTED]-A [REDACTED]/I [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-[REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Kläger und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 4. März 1970 - 15 W 636/69 - wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Beklagte.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Beklagte in ihrem Entschädigungsverfahren der Entschädigungsbehörde eidesstattliche Erklärungen der Zeuginnen Ri und Bala Sch vorgelegt habe, in denen diese ihr bestätigt hätten, zusammen mit ihr im nationalsozialistischen Machtbereich inhaftiert gewesen zu sein, obwohl die Zeuginnen sich in der behaupteten Verfolgungszeit in sowjetischen Herrschaftsbereich befunden hätten. Die Beklagte habe die objektiv falschen Zeugenerklärungen zumindest grob fahrlässig in das Verfahren eingeführt.

Aus dem Berufungsurteil geht hervor, daß die Beklagte, falls sie die Unrichtigkeit der Angaben der Zeuginnen nicht

- 3 -

gekant haben sollte, so doch jedenfalls bei auch nur geringer Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, daß die Zeuginnen ein Zusammensein mit ihr im nationalsozialistischen Machtbereich während der Verfolgungszeit nicht bestätigen konnten. Wenn sie die Zeuginnen gleichwohl benannte, um mit deren Hilfe einen geltend gemachten Entschädigungsanspruch durchzusetzen, so hat sie sich damit unlauterer Mittel bedient, um Entschädigung zu erlangen. Unlauter in diesem Sinne handelt nicht nur, wer bewußt unwahre Angaben macht, weil er bei wahrheitsgemäßer Angabe die Versorgung der Entschädigung befürchtet (BGH RW 1956, 372 Nr. 53, 1958, 100 Nr. 18), sondern auch der, der grob fahrlässig mit unzutreffenden Beweismitteln einen Entschädigungsanspruch durchzusetzen sucht (vgl. BGH



In dem Berufungsurteil wird ferner ausgeführt, daß die Klagfrist des § 213 Abs. 3 BGG eingehalten worden sei. Das Berufungsgericht hat für den Fristbeginn auf den Tag abgestellt, an dem der zuständige Sachbearbeiter des Bayerischen Landesamtsschuldigungsamts Kenntnis von dem Entlehnungsgrund erlangt hat. Dabei hat es berücksichtigt, daß die Kenntnis die Ursache einschließen muß, aus denen sich ein schuldhaftes Verhalten ergibt, und daß die Frist nicht zu laufen beginnt, solange die Entscheidungsbefugte Ermittlungen durchführt und der Betroffene nicht Gelegenheit gehabt hat, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß hier von einem verzögerten Beginn oder einer verzögerten Durchführung der Ermittlungen und ebenso auch von einer verzögerten Beendigung nach Abschluß dieser Ermittlungen nicht gesprochen werden könne, und daß die hinsichtlich dieser und erschöpfende Kenntnis der den Widerspruch begründenden Tatsachen und Umstände einschließlich der Klärung des Verschuldens der Beklagten nicht vor dem Zeitpunkt gegeben gewesen sei, in dem ihre von der Entscheidungsbefugte angeforderte Erklärung eingegangen sei.

Das Berufungsgericht hat die Rechtslage insoweit un-
terschiedlich beurteilt. Die dann betroffenen tatsächlichen
Feststellungen fallen in seinen Verantwortungsbereich.
Es kommt nicht darauf an, wann in dem Verfahren, das
eine andere Person betrifft, festgestellt worden ist,
daß die Beklagte dort eine unrichtige Erklärung abgegeben
hat. Entscheidend ist, wann dem Sachbearbeiter der Ent-
scheidungsbefugte die Tatsache, daß die Beklagte sich
in ihrem eigenen Verfahren unlauterer Mittel bedient hat,

154

um Entschädigung zu erlangen, in einer Weise bekannt war, daß darüber entschieden werden konnte, ob die Aufhebungs-
klage erhoben werden sollte, Es ist deshalb nicht entschei-
dend, daß der Vergleich, auf dessen Aufhebung geklagt ist,
zu einer Zeit geschlossen wurde, als die zur Aufdeckung der
Unrichtigkeiten führende Mitteilung des Suchdienstes bereits
zu einem anderen Verfahren eingegangen war. Auch in diesem
Zusammenhang besteht kein gesetzlicher Grund, die Revision
zuzulassen.